

## **Protokoll**

### **der Sitzung des Ausschusses für Tierzucht recht bei der DGAR am 26. Mai 2011 in Bonn**

#### **Top 1: Tierkaufrecht**

Der Vorsitzende führte kurz in die Thematik ein, wobei er insbesondere auf die seinerzeitige „Resolution“ (veröffentlicht in AUR 2007 S. 85) und die jetzt vorliegende „Machbarkeitsstudie zur Überarbeitung des Europäischen Vertragsrechts“ hinwies. Als Ergebnis der ausführlichen Diskussion können folgende Eckpunkte festgehalten werden:

- Die Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG wurde – soweit überhaupt eine Umsetzung erfolgte – in den Mitgliedstaaten unterschiedlich intensiv umgesetzt (z.B. in Österreich unter Beibehaltung eines Sonderrechts für Tiere; in Deutschland durch eine über eine 1:1 – Umsetzung hinausgehende Vereinheitlichung des Schuldrechts durch das SchuldrechtsmodernisierungG unter Wegfall der bisherigen Sonderregelungen für Tiere).
- Die in der o.g. Resolution angesprochene Problematik (kurze Verjährungsfristen, Beweislastumkehr) besteht nach wie vor. Das von der Rechtsprechung des BGH entwickelte kasuistische Fallrecht erscheint nicht zielführend.
- Die Notwendigkeit einer Reform der EU-RL zu Gunsten eines ausdrücklichen Sonderrechts für Tiere wird nicht in allen Mitgliedstaaten gesehen.

Als Reaktion auf die Machbarkeitsstudie der KOM wurde von den Sitzungsteilnehmern folgendes vorgeschlagen:

- Kontaktaufnahme mit deutschen Vertretern in der KOM (Herren Borchert, Mögele) und mit dem BMJ (Herr Freytag) durch Herrn Schweizer.
- Zusätzliche Kontaktaufnahme mit Frau Prof. Dauner-Lieb, durch die Herren Miesner und Wann (FN).
- Überarbeitung der Resolution (Federführung FN), da die Machbarkeitsstudie weitestgehend auf der deutschen Rechtslage beruht, unter Berücksichtigung
  - = der sich aus der Verschiedenheit von Tier (§ 20a BGB) und Sache ergebenden Notwendigkeit einer Sonderregelung für Tiere
  - = der stärkeren Betonung des Tierschutzgedankens (Art. 20a GG)
  - = der wirtschaftlichen Bedeutung dieses Segments für die betroffenen Marktteilnehmer.
- Fristgerechte Übermittlung der aktualisierten Fassung der Resolution an die KOM mit der Bitte um weitere Informationen über den Fortgang der Angelegenheit und Vorbehalt einer ergänzenden Detailbegründung.
- Übermittlung der Resolution an weitere Entscheidungsträger, insbesondere EU-Parlamentarier.
- Falls zeitlich möglich, Abstimmung der Resolution mit den seinerzeitigen Mitverfassern.

## **Top 2: Zulässige Rechtsformen für Züchtervereinigungen (insbesondere Aktiengesellschaften)**

Nach einer breiten Diskussion der gemeinschaftsrechtlichen (Entscheidung 84/247/EWG-Rinder-) und bundesrechtlichen (§ 2 Nrn. 2, 3, § 6 Abs. 1 TierZG) Aspekte favorisierten die Sitzungsteilnehmer im Ergebnis die Auffassung, dass nur solche Rechtsformen für ZV in Betracht kommen können, die in angemessenem Umfang personale Elemente (maßgeblicher Züchtereinfluss) enthalten, was bei der typischen AG mit Inhaberaktien nicht der Fall sein dürfte. Hierfür wurde insbesondere eine sinn- und zweckorientierte Auslegung der genannten Bestimmungen ins Feld geführt. Der Vorsitzende kündigte an, dass er in Kürze einen Aufsatz zu dieser Thematik in der AUR veröffentlichen wolle.

## **Top 3: Schätzung und Veröffentlichung genomischer Zuchtwerte**

Herr Schulte-Coerne referierte ausführlich über den Top anhand seines zur Veröffentlichung in der „Züchtungskunde“ vorgesehenen Aufsatzes. Im Ergebnis hielt er Anpassungen des TierZG (vor allem eine neue Definition des Prüfeinsatzes) zwar für zweckmäßig, aber derzeit nicht zwingend geboten.

## **Top 4: Themenvorschläge für die nächste Ausschusssitzung**

Die Teilnehmer wollen für die nächste Sitzung ad hoc Vorschläge unterbreiten.

## **Top 5: Sonstiges**

Hierzu gab es keine Bemerkungen.

Der Vorsitzende bedankte sich für die Diskussionsfreude der Teilnehmer und schloss die Sitzung gegen 15 Uhr.

Bad Aibling, den 14. Juni 2011

Dr. Pelhak, Vorsitzender